



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

18 Bs 313/18p

Das Oberlandesgericht Wien hat durch die Senatspräsidentin Mag. Frohner als Vorsitzende sowie die Richterinnen Mag. Lehr und Mag. Maruna als weitere Senatsmitglieder in der Straf- und Medienrechtssache des Privatanklägers **Norbert Hofer** gegen den Angeklagten [REDACTED] wegen § 115 Abs 1 StGB über die Beschwerde des Privatanklägers gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 24. September 2018, GZ 093 Hv 84/18f-3, in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Beschwerde wird **Folge** gegeben, der angefochtene Beschluss aufgehoben und dem Landesgericht für Strafsachen Wien die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen.

B e g r ü n d u n g

Mit Privatanklage vom 16. August 2018 beantragte der Privatankläger Norbert Hofer die Bestrafung des [REDACTED] wegen des Vergehens der Beschimpfung gemäß § 115 Abs 1 StGB sowie dessen Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des Verfahrens, weil er auf der Facebook-Seite <https://www.facebook.com/heute/>, deren Medieninhaberin die DJ Digitale Medien GmbH ist, zu einem mit der genannten Facebook-Seite verlinkten Artikel, der sich mit einem Kreislaufkollaps befasste, den der Privatankläger erlitten hatte, folgendes Posting veröffentlichte: „Na das

erklärt alles, auf derart vertrottelte Ideen kannst ja nur im Vollsuff kommen ..." (ON 2).

Mit dem angefochtenen Beschluss stellte das Erstgericht - nach Erklärung des Privatanklagevertreters, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten (AS 1 in ON 1), - das Verfahren gemäß § 485 Abs 1 Z 3 StPO iVm § 212 Z 2 StPO iVm § 41 Abs 5 MedienG ein. Weiters verpflichtete die Erstrichterin den Privatankläger gemäß § 390 Abs 1 StPO iVm § 41 Abs 1 MedienG zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Begründend führte die Erstrichterin aus, die DJ Digitale Medien GesmbH habe auf ihrer über Facebook aufrufbaren Website einen Link zu einem auf der Website <http://www.heute.at> veröffentlichten Artikel mit der Überschrift *„Kollaps! Drama um Minister Norbert Hofer“* gesetzt. Diesem Artikel sei im Wesentlichen zu entnehmen gewesen, dass Bundesminister Norbert Hofer in seiner Wiener Wohnung im vierten Stock einen Kreislaufkollaps erlitten haben soll, wodurch sein Handy aus dem Fenster gefallen sei worauf besorgte Passanten den Notruf gewählt hätten. Der Minister würde sich bereits auf dem Weg der Besserung befinden und verweile nun zwei Tage zu Hause im Burgenland. Im vorletzten Absatz des Artikels sei wörtlich ausgeführt worden: *„Böse Gerüchte über eine Alkoholisierung des VB-Ministers wischt sein Sprecher vom Tisch: „Davon kann keine Rede sein, die Hitze der letzten Tage dürften den Kollaps ausgelöst haben“*. Zu diesem Artikel seien diverse Postings, darunter auch jenes des Angeklagten mit dem oben wiedergegebenen Wortlaut veröffentlicht worden.

Zum Bedeutungsinhalt des Artikels führte die Erstrichterin aus, dieser richte sich an eine niedrige

bis mittlere Bildungsschicht mit durchschnittlichem Interesse für die Angelegenheiten der österreichischen Innenpolitik. Vom Artikel würden sowohl Befürworter als auch Gegner der Politik des Bundesminister Norbert Hofer angesprochen; die zu diesem Artikel veröffentlichten Postings würden sich an denselben Leserkreis richten, wie der Artikel selbst. Der angesprochene Medienempfänger habe das inkriminierte Posting des Angeklagten dahingehend verstanden, dass der Angeklagte vom Privatankläger und seinen politischen Ideen nichts halte. Dem Leser werde verdeutlicht, dass der Angeklagte die politischen Vorstellungen des Privatanklägers wie unter Alkoholeinfluss ausgedacht bewerte, er habe das Posting aber nicht dahingehend verstanden, dass der Angeklagte den Privatankläger als Person beschimpfe oder ähnliches.

Rechtlich gelangte die Erstrichterin zu dem Schluss, dass eine Beschimpfung im Sinne des § 115 Abs 1 StGB nicht vorliege, weil diese die Beschimpfung einer Person, nicht jedoch deren Handlungen, Ideen oder politischen Vorstellungen umfasse. Das vom Angeklagten verwendete Wort „vertrottelt“ habe sich grammatikalisch auf das daran anschließende Substantiv „Ideen“ bezogen, sodass der Tatbestand in der Variante der Beschimpfung nach § 115 Abs 1 StGB nicht erfüllt worden sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Privatanklägers (ON 4), in der dieser moniert, das Erstgericht habe den mit der inkriminierten Äußerung überdies transportierten Vorwurf, der Privatankläger hätte sich „im Vollsuff“ befunden, völlig ignoriert. Die Äußerung, ein Politiker wie der Privatankläger komme auf vertrottelte Ideen im Vollsuff würde aber jedenfalls den Tatbestand der Beschimpfung

erfüllen.

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Vorauszuschicken ist, dass gemäß § 41 Abs 1 und 5 MedienG iVm § 485 Abs 1 Z 3 StPO ein Strafantrag in den Fällen des § 212 Z 1, Z 2 und Z 7 den Strafantrag mit Beschluss zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen hat. Das Erstgericht hätte demgemäß nicht nur das Verfahren einstellen, sondern auch den erhobenen Strafantrag formell zurückweisen müssen.

Überdies vermag der vom Erstgericht festgestellte Bedeutungsinhalt nicht zu überzeugen. Denn aus dem Zusammenhang mit dem verlinkten Artikel, in dem eine mögliche Alkoholisierung des Privatanklägers zum Zeitpunkt des Kollaps in den Raum gestellt wird, ist die Formulierung, *„auf derart vertrottelte Ideen kannst ja nur im Vollsuff kommen“* jedenfalls dahingehend zu interpretieren, dass dem Privatankläger nicht nur der Vorwurf gemacht wird, er habe *„vertrottelte Ideen“* sondern darüber hinaus auch, dass er im Vollsuff gewesen sei. Damit wird aber der Person des Privatanklägers der Charaktervorwurf er sei *„ein Säufer“* gemacht, der jedenfalls den objektiven Tatbestand nach § 115 Abs 1 im Sinne einer Beschimpfung erfüllt. Ob der Angeklagte auch die subjektive Tatseite verwirklicht hat, wird im fortgesetzten Verfahren zu klären sein.

Die Annahme des Erstgerichts vor Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung, dass der Sachverhalt nicht geeignet sei, eine Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 115 Abs 1 StGB zu begründen, erweist sich daher als verfehlt, sodass der angefochtene Beschluss aufzuheben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens

aufzutragen war.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 18, am 13. März 2019

Mag. Natalia Frohner
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

